

Synopse
Verbandssatzung EKOCity Abfallwirtschaftsverband
- § 16 Ausscheiden von Verbandsmitgliedern, Auflösung des Verbandes

alt	neu
5. Änderungssatzung zur Satzung des Abfallwirtschaftsverbandes EKOCity vom 12. Juni 2015	6. Änderungssatzung zur Satzung des Abfallwirtschaftsverbandes EKOCity vom vom
§ 16 Ausscheiden von Verbandsmitgliedern, Auflösung des Verbandes (1) Das Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes ist frühestens 20 Jahre nach Aufnahme der Verbandstätigkeit zum 1. Januar 2004 möglich. Die Absicht, aus dem Verband auszuscheiden, ist mit einer Frist von drei Jahren dem/der Verbandsvorsteher/in schriftlich mitzuteilen. Die Auflösung des Verbandes bedarf der Zustimmung aller Mitglieder. (2) Ein ausgeschiedenes Mitglied bleibt zur Leistung der für die Zeit bis zu seinem Ausscheiden festgesetzten Beiträge verpflichtet; es kann auch zu Beiträgen für die Zeit danach wie ein Mitglied wegen solcher Aufwendungen des Verbandes herangezogen werden, die auf schriftliche Anforderung durch das ausscheidende Mitglied verursacht wurden und nach dem Ausscheiden nicht vermieden werden können. Geleistete Beiträge werden dem ausscheidenden Mitglied nicht erstattet oder ausgeglichen. (3) Bei der Auflösung des Verbandes haben die Verbandsmitglieder eine Vereinbarung über die Verwendung des Vermögens und über die Schulden zu treffen.	§ 16 Ausscheiden von Verbandsmitgliedern, Auflösung des Verbandes (1) Das Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes ist frühestens mit Ablauf des 31. Dezember 2033, danach jeweils nach Ablauf weiterer 5 Jahre, möglich. Die Absicht, aus dem Verband auszuscheiden, ist mit einer Frist von vier Jahren dem/der Verbandsvorsteher/in schriftlich mitzuteilen. (2) Ein ausgeschiedenes Mitglied bleibt zur Leistung der für die Zeit bis zu seinem Ausscheiden festgesetzten Beiträge verpflichtet; es kann auch zu Beiträgen für die Zeit danach wie ein Mitglied wegen solcher Aufwendungen des Verbandes herangezogen werden, die auf schriftliche Anforderung durch das ausscheidende Mitglied verursacht wurden und nach dem Ausscheiden nicht vermieden werden können. Geleistete Beiträge werden dem ausscheidenden Mitglied nicht erstattet oder ausgeglichen. (3) Die Auflösung des Verbandes bedarf der Zustimmung aller Mitglieder. (4) Bei der Auflösung des Verbandes haben die Verbandsmitglieder eine Vereinbarung über die Verwendung des Vermögens und über die Schulden zu treffen.